



**DIGITALE
SCHULE
HESSEN**

FAQ-Liste zum DigitalPakt Schule

Herausgegeben von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) und dem Hessischen Kultusministerium (HKM).

Rechtsgrundlagen:

Art. 104c Grundgesetz, Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“, Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) vom 25. September 2019 (GVBl. S. 267) und der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 vom (FörderRL HKM)02. Dezember 2019 (StAnz 49/2019, S. 1238).

Stand: 30. März 2020

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1 | Allgemeines zu Zuschussvereinbarung und Rahmendarlehensvertrag | 1 |
| 1.1 | Wie sind die Vertragskonditionen bei der Zuschussvereinbarung und dem Rahmendarlehensvertrag aufgebaut? | 1 |
| 1.2 | Kann auf das Kofinanzierungsdarlehen verzichtet werden? | 1 |
| 1.3 | Kann für die Annahme der Verträge (für Zuschussvereinbarung und Kofinanzierung) eine Fristverlängerung beantragt werden? | 2 |
| 1.4 | Können Förderanträge gestellt werden, bevor die Zuschussvereinbarung und der Rahmendarlehensvertrag für die Kofinanzierung unterzeichnet sind? | 2 |
| 2 | Förderbedingungen und Gegenstand der Förderung | 2 |
| 2.1 | Worin unterscheidet sich der „Aufbau“ von der „Verbesserung“ digitaler Infrastruktureinrichtungen gem. Tz. 2.1 Nr. 1 der FörderRL HKM? | 2 |
| 2.2 | Schulisches WLAN | 2 |
| 2.2.1 | Kann sowohl die WLAN-Ausleuchtung als auch die dazu notwendige Verkabelung zusammen im Förderbereich „Schulisches WLAN“ nach Tz. 2.1 Nr. 2 FörderRL HKM beantragt werden? | 2 |
| 2.2.2 | In welchen Bereich fällt der Austausch veralteter LAN- oder WLAN-Infrastruktur? | 2 |
| 2.2.3 | Kann der schulische WLAN-Ausbau nur in Unterrichtsräumen erfolgen oder auch in Mensa oder der Pausenhalle? | 3 |
| 2.3 | In welchen Bereich fällt der Austausch veralteter Medienpräsentationstechnik? | 3 |
| 2.4 | Was ist unter digitalen Arbeitsgeräten zu verstehen? | 3 |
| 2.5 | Mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks, Tablets) | 3 |
| 2.5.1 | Bei allgemeinbildenden Schulen dürfen höchstens 20 % des Fördervolumens für mobile Endgeräte ausgegeben werden. Fallen berufsbildende Schulen auch unter diese Regelung? | 3 |
| 2.5.2 | Dürfen Endgeräte bereits angemeldet werden, wenn parallel dazu der erforderliche Netzausbau (Ausbau der erforderlichen Infrastruktur) angemeldet wird? | 3 |
| 2.5.3 | Können mobile Endgeräte im schulischen Zusammenhang auch für Lehrkräfte erworben werden? | 4 |
| 2.6 | Investive Begleitmaßnahmen | 4 |
| 2.6.1 | Was ist unter „investiven Begleitmaßnahmen“ nach Tz. 2.3 der FörderRL HKM zu verstehen? | 4 |
| 2.6.2 | Ist die Durchführung der Bestandsaufnahme der vorhandenen EDV-Infrastruktur und Ausstattung durch ein externes Unternehmen / einen externen Dienstleister förderfähig? | 4 |
| 2.7 | Ausstattungen, die über den DigitalPakt Schule angeschafft werden, können Folgekosten bei den Schulträgern verursachen (Ersatzbeschaffungen, Support etc.). Ist mit einer Anschlussfinanzierung durch das Land zu rechnen? | 4 |

| | | |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 3 | Anmeldung von Fördermaßnahmen..... | 4 |
| 3.1 | Was muss bei zusammengefassten Maßnahmen beachtet werden?..... | 4 |
| 3.2 | Bezieht sich das Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 Euro auf einen Antrag oder muss bei zusammengefassten Maßnahmen jede einzelne Maßnahme das Mindestinvestitionsvolumen erreichen?..... | 5 |
| 3.3 | Sind Maßnahmenänderungen möglich, wenn festgestellt wird, dass geplante Projekte nicht umgesetzt werden können oder günstiger werden? | 5 |
| 3.4 | Sind bei Anträgen, die eine gleichartige Maßnahme an mehreren Schulen betrifft, Mittelumschichtungen innerhalb des Antrages möglich?..... | 5 |
| 4 | Medienbildungskonzept / pädagogisch-technisches Einsatzkonzept | 5 |
| 4.1 | Ist das Medienbildungskonzept einer Schule einmalig oder bei jeder Maßnahmenanmeldung erneut bei der WIBank einzureichen? | 5 |
| 4.2 | Ist für alle Maßnahmen ein pädagogisch-technisches Einsatzkonzept notwendig?..... | 5 |
| 4.3 | Reicht bei zusammengefassten Maßnahmen ein pädagogisch-technisches Einsatzkonzept je Antrag aus oder ist ein eigenes Konzept je Schule erforderlich? | 6 |
| 5 | Vergaberecht | 6 |
| 5.1 | Wer kann den Ersatzschulträgern bei vergaberechtlichen Fragen weiterhelfen?..... | 6 |
| 5.2 | Ist es grundsätzlich möglich, Dienste, die über Rahmenverträge mit der eKom21 abgedeckt sind, für Maßnahmen des DigitalPakts in Anspruch zu nehmen?..... | 6 |
| 5.3 | Können Leistungen ausgeschrieben werden bevor die Maßnahme auf der Förderliste enthalten ist?..... | 6 |
| 5.4 | Welche Freigrenzen gelten im Vergabeverfahren?..... | 6 |
| 6 | Verwendungsnachweisverfahren | 7 |
| 6.1 | Wann ist der Verwendungsnachweis bei zusammengefassten Maßnahmen zu erstellen? | 7 |
| 7 | Fristenübersicht..... | 7 |

FAQ-Liste zum DigitalPakt Schule

Die nachstehende FAQ-Liste soll dazu beitragen, Fragen rund um den DigitalPakt Schule sowie dessen Umsetzung in Hessen zu beantworten. Sie wird fortlaufend aktualisiert und um Fragen aus der Praxis erweitert. Bitte schauen Sie daher regelmäßig nach einer neuen FAQ-Version auf unserer Homepage: <https://www.wibank.de/wibank/digitalpakt-schule/digitalpakt-schule/505744>

Bitte beachten Sie des Weiteren die Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ des Bundes und der Länder, das Hessische Digitalpakt-Schule-Gesetz (HDigSchulG) und die Förderrichtlinien zum DigitalPakt Schule. Diese finden Sie unter: <https://digitale-schule.hessen.de/service/rechtliche-grundlagen>

Haben Sie weitere Fragen, so erreichen Sie die Kolleginnen und Kollegen der WIBank unter digitalpakt@wibank.de

1 Allgemeines zu Zuschussvereinbarung und Rahmendarlehensvertrag

1.1 Wie sind die Vertragskonditionen bei der Zuschussvereinbarung und dem Rahmendarlehensvertrag aufgebaut?

Der Förderbetrag setzt sich aus dem Bundeszuschusses in Höhe von 75% und einem Eigenanteil der Schulträger in Höhe von 25% der förderfähigen Kosten zusammen.

Den öffentlichen Schulträgern und den Ersatzschulträgern wird zur Erbringung des Eigenanteils ein Kofinanzierungsdarlehen durch die WIBank gewährt. Die Laufzeit des Kofinanzierungsdarlehens beträgt 10 Jahre. Das Land Hessen übernimmt sowohl 50% der Ratentilgung als auch 50% der Zinszahlungen (§ 2 HDigSchulG). Dieser Landesanteil wird direkt an die WIBank abgeführt (verkürzter Zahlungsweg), sodass lediglich die restlichen 50% der Tilgung und Zinsen vom Schulträger zu leisten sind.

Für Pflegeschulen, landeseigene Schulen, landesweite Maßnahmen sowie länderübergreifende Maßnahmen übernimmt das Land Hessen den Eigenanteil vollständig (§ 1 Abs. 2 S. 4 HDigSchulG).

1.2 Kann auf das Kofinanzierungsdarlehen verzichtet werden?

Nein, das Kofinanzierungsdarlehen muss in Anspruch genommen werden, um am Förderverfahren teilnehmen zu können.

1.3 Kann für die Annahme der Verträge (für Zuschussvereinbarung und Kofinanzierung) eine Fristverlängerung beantragt werden?

Ja, es kann eine Fristverlängerung beantragt werden. Bitte senden Sie hierfür eine E-Mail an digitalpakt@wibank.de.

1.4 Können Förderanträge gestellt werden, bevor die Zuschussvereinbarung und der Rahmendarlehensvertrag für die Kofinanzierung unterzeichnet sind?

Ja, die Anträge werden bei der WIBank vorgeprüft. Die Bewilligung der Förderung erfolgt jedoch erst nach beiderseitiger Unterzeichnung des Rahmendarlehensvertrages und der Zuschussvereinbarung, der Legitimationsprüfung und bei den Ersatzschulträgern zusätzlich einer Bonitätsprüfung.

2 Förderbedingungen und Gegenstand der Förderung

2.1 Worin unterscheidet sich der „Aufbau“ von der „Verbesserung“ digitaler Infrastruktureinrichtungen gem. Tz. 2.1 Nr. 1 der FörderRL HKM?

Unter Maßnahmen zur „Errichtung digitaler Infrastruktureinrichtungen“ fallen solche Maßnahmen, durch die zusätzliche Unterrichtsräume an einer Schule vernetzt werden. Die „Verbesserung digitaler Infrastruktureinrichtungen“ ändert nicht zwangsläufig etwas an der Anzahl der bereits vernetzten Unterrichtsräume. Mit diesen Maßnahmen werden die bestehenden Einrichtungen der digitalen Vernetzung verbessert (bspw. Verbesserung der Leistungsfähigkeit). Entscheidend ist für die Abgrenzung, wo der Schwerpunkt der Maßnahme liegt. Bspw. Verbesserung der Netzwerktechnik in 2 Räumen und Neuerrichtung in 20 Räumen, dann liegt der Schwerpunkt in der Errichtung.

2.2 Schulisches WLAN

2.2.1 Kann sowohl die WLAN-Ausleuchtung als auch die dazu notwendige Verkabelung zusammen im Förderbereich „Schulisches WLAN“ nach Tz. 2.1 Nr. 2 FörderRL HKM beantragt werden?

Ja, sowohl WLAN-Geräte (Accesspoints, Router etc.) als auch die dazu notwendigen Begleitmaßnahmen wie bspw. Verkabelung können gemeinsam in einem Antrag im Förderbereich „Schulisches WLAN“ nach Tz. 2.1 Nr. 2 FörderRL HKM beantragt werden.

2.2.2 In welchen Bereich fällt der Austausch veralteter LAN- oder WLAN-Infrastruktur?

Der Austausch veralteter LAN- oder WLAN-Infrastruktur fällt grundsätzlich in den Förderbereich „Verbesserung digitaler Infrastruktureinrichtungen“ gem. Tz. 2.1 Nr. 1 FörderRL HKM. Soll die bestehende Infrastruktur durch WLAN ersetzt werden, ist die Maßnahme allerdings dem Förderbereich „schulisches WLAN“ gem. Tz. 2.1 Nr. 2 FörderRL HKM zuzuordnen.

2.2.3 Kann der schulische WLAN-Ausbau nur in Unterrichtsräumen erfolgen oder auch in Mensa oder der Pausenhalle?

Schulisches WLAN ist auch in einer Aula und einem Pausenraum förderfähig. In einer Mensa ist der WLAN-Ausbau allerdings nur dann förderfähig, wenn sie als Multifunktionsraum konzipiert ist und nicht nur der Nahrungsaufnahme dient. Diese Räume sind bei der Anzahl der Unterrichtsräume mitzuzählen.

2.3 In welchen Bereich fällt der Austausch veralteter Medienpräsentationstechnik?

Der Austausch veralteter Medienpräsentationstechnik fällt grundsätzlich in den Förderbereich „Anschaffung digitaler Geräte“ nach Tz. 2.1 Nr. 4-6 FörderRL HKM. Des Weiteren ist die entsprechende Konkretisierung „Anzeige- und Interaktionsgeräte (Tz. 2.1 Nr. 4 FörderRL) auszuwählen.

2.4 Was ist unter digitalen Arbeitsgeräten zu verstehen?

Als Digitale Arbeitsgeräte können beispielsweise gefördert werden: diverse stationäre IT-Hardwaregegenstände zur Ausstattung digitaler Fachunterrichtsräume, VR-Brillen, Drucker bzw. 3D-Drucker (ohne Geräte, die vorrangig schulverwaltungsbezogenen Zwecken dienen) sowie Robotik.

2.5 Mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks, Tablets)

2.5.1 Bei allgemeinbildenden Schulen dürfen höchstens 20 % des Fördervolumens für mobile Endgeräte ausgegeben werden. Fallen berufsbildende Schulen auch unter diese Regelung?

Nein, berufsbildende Schulen fallen nicht unter diese Regelung. Daher gibt es hier keine Einschränkungen in Bezug auf die Höhe der insgesamt investierten Fördermittel. Erforderlich ist aber auch bei berufsbildenden Schulen zunächst das Vorliegen der grundlegenden Infrastruktur (Breitbandanschluss, WLAN). Darüber hinaus muss für die beantragten mobilen Endgeräte ein pädagogisch-technisches Einsatzkonzept vorliegen.

2.5.2 Dürfen Endgeräte bereits angemeldet werden, wenn parallel dazu der erforderliche Netzausbau (Ausbau der erforderlichen Infrastruktur) angemeldet wird?

Die parallele Antragstellung ist dann möglich, wenn der Schulträger glaubhaft darstellen kann, dass der erforderliche Netzausbau an der Schule vor der Anschaffung der Endgeräte abgeschlossen sein wird.

2.5.3 Können mobile Endgeräte im schulischen Zusammenhang auch für Lehrkräfte erworben werden?

Grundsätzlich sind Endgeräte für Lehrkräfte nicht förderfähig. Das gilt auch, wenn diese zur Unterrichtsvorbereitung und das Schreiben von Zeugnissen genutzt werden. Mit schulgebundenen Endgeräten sind Geräte für die Schülerinnen und Schüler zum Einsatz im Unterricht gemeint, z.B. ein Koffer mit Tablets für die unterrichtliche Nutzung innerhalb einer Lerngruppe. Diese Nutzung ist im pädagogisch-technischen Einsatzkonzept zu begründen.

2.6 Investive Begleitmaßnahmen

2.6.1 Was ist unter „investiven Begleitmaßnahmen“ nach Tz. 2.3 der FörderRL HKM zu verstehen?

Förderfähige Begleit- und Folgemaßnahmen sind solche Maßnahmen, die zur Umsetzung der Investitionsmaßnahme notwendig sind. Hierzu gehören z. B. vorbereitende Planungs- und Untersuchungsarbeiten (Architekten- oder Ingenieurbüros), der Aufbau von erforderlicher Elektroinstallation sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Planung der WLAN Ausleuchtung oder das Wiederverschließen von Wänden und Decken nach einer Verkabelung. Die eigenen Personalkosten sind nicht förderfähig.

2.6.2 Ist die Durchführung der Bestandsaufnahme der vorhandenen EDV-Infrastruktur und Ausstattung durch ein externes Unternehmen / einen externen Dienstleister förderfähig?

Wenn die Kosten für die die Bestandsaufnahme in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtmaßnahme liegen, kann sie als Begleitmaßnahme angesehen werden und förderfähig sein.

2.7 Ausstattungen, die über den DigitalPakt Schule angeschafft werden, können Folgekosten bei den Schulträgern verursachen (Ersatzbeschaffungen, Support etc.). Ist mit einer Anschlussfinanzierung durch das Land zu rechnen?

Hierfür ist keine Förderung vorgesehen. Die Folgekosten müssen durch den Schulträger getragen werden.

3 Anmeldung von Fördermaßnahmen

3.1 Was muss bei zusammengefassten Maßnahmen beachtet werden?

Bei zusammengefassten Maßnahmen muss, zusätzlich zum ersten Tabellenblatt, auch das zweite Tabellenblatt "Zusammengefasste Maßnahmen" des Anmeldeformulars ausgefüllt werden.

3.2 Bezieht sich das Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 Euro auf einen Antrag oder muss bei zusammengefassten Maßnahmen jede einzelne Maßnahme das Mindestinvestitionsvolumen erreichen?

Das Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 Euro bezieht sich stets auf den gesamten Antrag. Bei zusammengefassten Maßnahmen muss daher die Gesamtsumme des Antrags das Mindestinvestitionsvolumen erreichen.

3.3 Sind Maßnahmenänderungen möglich, wenn festgestellt wird, dass geplante Projekte nicht umgesetzt werden können oder günstiger werden?

Ja, Maßnahmenänderungen sind grundsätzlich möglich. Das Kontingent soll bis zum 31. Dezember 2021 vollständig mit Maßnahmen belegt werden (Tz. 10.3 FörderRL HKM). Maßnahmenänderungen können jedoch auch nach dem 31. Dezember 2021 eingereicht werden. Für die Änderung von Anträgen wird auf der Internetseite der WIBank ein gesondertes Formular bereitgestellt werden.

3.4 Sind bei Anträgen, die eine gleichartige Maßnahme an mehreren Schulen betrifft, Mittelumschichtungen innerhalb des Antrages möglich?

Ja, Mittelumschichtungen innerhalb einer zusammengefassten Maßnahme sind möglich. Hierfür ist ein Antrag per E-Mail zu stellen.

4 Medienbildungskonzept / pädagogisch-technisches Einsatzkonzept

4.1 Ist das Medienbildungskonzept einer Schule einmalig oder bei jeder Maßnahmenanmeldung erneut bei der WIBank einzureichen?

Wenn das Medienbildungskonzept einmal bei der WIBank vorgelegt wurde, ist dies ausreichend. Eine erneute Einreichung wird erforderlich, wenn sich inhaltliche Änderungen ergeben haben.

4.2 Ist für alle Maßnahmen ein pädagogisch-technisches Einsatzkonzept notwendig?

Ja, allerdings ist bei Anmeldungen nach Tz. 2.1 „Errichtung digitaler Infrastruktureinrichtungen“ und „Verbesserung digitaler Infrastruktureinrichtungen“ die pädagogische Begründung entbehrlich (siehe Ausfüllhilfe zum pädagogisch-technischem Einsatzkonzept). Nur die erste Seite der Formatvorlage des pädagogisch-technischen Einsatzkonzepts ist in diesen Fällen auszufüllen.

4.3 Reicht bei zusammengefassten Maßnahmen ein pädagogisch-technisches Einsatzkonzept je Antrag aus oder ist ein eigenes Konzept je Schule erforderlich?

Für jede Schule muss ein pädagogisch-technisches Einsatzkonzept beigelegt werden (Tz. 10.4 Buchst. B FörderRL HKM). Dies gilt auch bei zusammengefassten Maßnahmen. Bei einem öffentlichen Schulträger muss dieses mit dem Schulamt abgestimmt werden (siehe Ausfüllhilfe zum pädagogisch-technischen Einsatzkonzept). Schulen, die bereits über ein Medienbildungskonzept verfügen, können darauf in ihrem pädagogisch-technischen Einsatzkonzept verweisen und dieses beifügen.

5 Vergaberecht

5.1 Wer kann den Ersatzschulträgern bei vergaberechtlichen Fragen weiterhelfen?

Ersatzschulträger können sich an die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. <https://www.absthessen.de/kontakt-mitarbeiter.html> oder an einen Fachanwalt für Vergaberecht wenden.

5.2 Ist es grundsätzlich möglich, Dienste, die über Rahmenverträge mit der eKom21 abgedeckt sind, für Maßnahmen des DigitalPakts in Anspruch zu nehmen?

Sofern ein öffentlicher Schulträger bei dem Zweckverband „ekom21-KGRZ“ Mitglied ist und die Vertragsbeziehung mit diesem besteht, kann eine Inhouse-Vergabe des Auftrags erfolgen.

5.3 Können Leistungen ausgeschrieben werden bevor die Maßnahme auf der Förderliste enthalten ist?

Ja, das ist möglich und förderunschädlich. Eine Ausschreibung vor der Feststellung der Förderfähigkeit erfolgt jedoch auf Risiko des Antragsstellers.

5.4 Welche Freigrenzen gelten im Vergabeverfahren?

Derzeit¹ gelten folgende Freigrenzen für die Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen:

| Freigrenze (netto) | Vergabeverfahren |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| generell | Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit |
| Bis 7.500 € | Lieferleistungen: Direktvergabe (Nr. 1.2 Vergabeerlass). |
| Von über 7.500 € bis 10.000 € | Lieferleistungen: Einholung von zwei weiteren Preisen (z. B. Internetrecherche oder fernmündliche Abfrage) (Nr. 1.2 Vergabeerlass). |

¹ Stand: 26.2.2020.

| | |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bis 10.000 € | Dienstleistungen: Direktvergabe (Nr. 1.2 Vergabeerlass). |
| Über 10.000 € bis 50.000 € | Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe, Aufforderung von mindestens fünf Unternehmen zur Angebotsabgabe (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und § 11 Nr. 3 HVTG). |
| Über 50.000 € bis 100.000 € | Freihändige Vergabe mit vorgeschaltetem Interessenbekundungsverfahren (IBV) (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 b, § 10 Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 3 HVTG). |
| Über 100.000 € bis 207.000 € | Beschränkte Ausschreibung mit vorgeschaltetem IBV (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 a, § 10 Abs. 5 Nr. 2 und 3 HVTG). |
| Über 207.000 € bis unter 214.000 € | Öffentliche Ausschreibung |
| Ab 214.000 € | EU-Vergabeverfahren; Regelverfahren: Offenes Verfahren oder Nicht offenes Verfahren (§ 119 Abs. 2 GWB). |

6 Verwendungsnachweisverfahren

6.1 Wann ist der Verwendungsnachweis bei zusammengefassten Maßnahmen zu erstellen?

Für zusammengefasste Maßnahmen muss der Verwendungsnachweis 6 Monate nach Beendigung aller Teilmaßnahmen eingereicht sein.

7 Fristenübersicht

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Antragsfristen | |
| Frühester Maßnahmenbeginn | 17. Mai 2019 |
| Ende der Antragsfrist für Maßnahmen der öffentlichen Schulträger und Ersatzschulträger. | 31. Dezember 2021 |
| Berichtspflichten zum Umsetzungsstand der Maßnahmen | - Stand 31. Dezember des Vorjahres: Bericht zum 20. Januar eines Jahres - Stand 30. Juni des Jahres: Bericht zum 20. Juli eines Jahres |
| Letzter Abrufstichtag für Fördermittel | 30. Juni 2025 |
| Verwendungsnachweise | |
| Vorlage der Verwendungsnachweise | Spätestens 6 Monate nach Maßnahmenende |